



Brüssel, den 4. März 2022
(OR. fr)

6877/22

JAI 291
FREMP 52

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen zu dem oben genannten Thema in der vom Rat (Justiz und Inneres) am 4. März 2022 gebilligten Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus

Der Rat der Europäischen Union —

- a. **GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 3 Absatz 3 und Artikel 6,
- b. **GESTÜTZT AUF** den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 10 und 19,
- c. **GESTÜTZT AUF** die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 1, 2, 3, 5, 6, 7, 10, 20, 21, 22, 51 und 52,
- d. **UNTER HINWEIS AUF** die Richtlinie 2000/43/EG vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft,
- e. **UNTER HINWEIS AUF** den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit,
- f. **UNTER HINWEIS AUF** die Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten, in der ausdrücklich Opfer von Hassverbrechen genannt werden,
- g. **UNTER HINWEIS AUF** die Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Dezember 2013 zur Bekämpfung von Hassverbrechen in der Europäischen Union,
- h. **UNTER HINWEIS AUF** die Erklärung des Rates vom 6. Dezember 2018 zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Entwicklung eines gemeinsamen Sicherheitskonzepts für einen besseren Schutz jüdischer Gemeinschaften und Einrichtungen in Europa und die Erklärung des Rates vom 2. Dezember 2020 zur durchgängigen Berücksichtigung der Bekämpfung von Antisemitismus in allen Politikbereichen,
- i. **UNTER HINWEIS AUF** den von der Kommission am 18. September 2020 vorgelegten Aktionsplan der Europäischen Union gegen Rassismus 2020-2025,

- j. **UNTER HINWEIS AUF** die von der Kommission am 5. Oktober 2021 angenommene Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens,
- k. **UNTER HINWEIS AUF** die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 21./22. Oktober 2021, in denen die EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens begrüßt wird, und auf das Internationale Forum zum Gedenken an den Holocaust und zur Bekämpfung von Antisemitismus in Malmö vom 13. Oktober 2021, das daran erinnert, dass bei der Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit keine Anstrengungen gescheut werden dürfen,
- l. **UNTER HINWEIS AUF** die am 9. Dezember 2021 vorgelegte Mitteilung der Kommission „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“,
- m. **UNTER BEKRÄFTIGUNG** der Tatsache, dass die Europäische Union eine Union des Rechts ist, die auf gemeinsamen Werten beruht, einschließlich der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Gleichheit, Demokratie und der Achtung der Menschenrechte, unter anderem der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören. Die Mitgliedstaaten haben sich verpflichtet, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass die Menschenrechte und Grundfreiheiten allgemein gültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,
- n. **IN DER ERWÄGUNG**, dass die Europäische Union eine Gesellschaft fördert, in der Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit herrschen. Daher verfolgt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen das Ziel, jegliche Diskriminierung aus jedem der in Artikel 21 der Charta der Grundrechte genannten Gründe zu bekämpfen,
- o. **IN DER ERWÄGUNG**, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die für die Organe der Union und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Unionsrechts verbindlich ist, unter anderem die Gleichheit, das Recht auf Würde, Recht auf Leben, das Recht auf Achtung der Privatsphäre und des Familienlebens, die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung schützt,
- p. **IN DER ERWÄGUNG**, dass die in Artikel 2 EUV verankerten Werte die Identität der Europäischen Union darstellen, der Rat der Europäischen Union ein großes Interesse an deren Wahrung hat und es Sache der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie der Mitgliedstaaten ist, diese Werte uneingeschränkt zu achten und zu garantieren,

- q. **IM BEDAUERN** über den äußerst besorgniserregenden Anstieg von rassistischen und antisemitischen Vorfällen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie die Verschlimmerung von rassistischen und antisemitischen Hassverbrechen und Hassreden, Leugnung und Verzerrung des Holocausts und Verschwörungstheorien online und offline, insbesondere im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie,
- r. **IM BEDAUERN**, dass Rassismus und Antisemitismus zu Formen von gewaltorientiertem Extremismus und Terrorismus führen können und geführt haben,
- s. **UNTER HINWEIS AUF** die Arbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) des Europarates, insbesondere auf die am 4. Oktober 1996 verabschiedete allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 1 zur Bekämpfung von Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz sowie die am 25. Juni 2004 verabschiedete und am 1. Juli 2021 überarbeitete allgemeine Politik-Empfehlung Nr. 9 zur Verhütung und Bekämpfung des Antisemitismus,
- t. **UNTER HINWEIS AUF** die Resolution der Vereinten Nationen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Afrikanerinnen und Afrikanern und Menschen afrikanischer Abstammung vor übermäßiger Anwendung von Gewalt und anderen Menschenrechtsverletzungen durch Strafverfolgungsbeamte durch einen transformativen Wandel für Gerechtigkeit und Gleichheit vom 13. Juli 2021 sowie die Resolution der Vereinten Nationen zur Leugnung des Holocaust vom 20. Januar 2022,
- u. **UNTER HINWEIS DARAUF**, dass das Internet und die sozialen Medien, obwohl sie neue Räume für die freie Meinungsäußerung bieten, auch zur Verbreitung rassistischer und antisemitischer Inhalte missbraucht werden können und neue Formen der Verfolgung von einzelnen Personen und Gruppen und der Aufstachelung zu physischer und psychologischer Gewalt ermöglichen, wobei sie gleichzeitig den Tätern Anonymität und somit ein Gefühl der Straflosigkeit vermitteln,
- v. **IN WÜRDIGUNG** der Initiativen, die die Europäische Kommission in ihrem EU-Aktionsplan gegen Rassismus vorgestellt hat, nämlich die Schaffung einer Untergruppe für die nationale Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus 2020-2025, die die Vertreter der Mitgliedstaaten und das ständige Forum der EU für zivilgesellschaftliche Organisationen gegen Rassismus zusammenbringt,
- w. **IN WÜRDIGUNG** der Initiativen, die die Europäische Kommission in ihrer europäischen Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vorgestellt hat, insbesondere die Schaffung einer ständigen Struktur, in deren Rahmen die Mitgliedstaaten, Vertreter der jüdischen Gemeinschaften und einschlägige Interessenträger in Form einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens zusammenkommen, und die Organisation eines jährlichen Forums der Zivilgesellschaft zum Thema Antisemitismus,
- x. **IN WÜRDIGUNG** der Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zur Erhebung von Daten über Rassismus und Antisemitismus und insbesondere ihres jährlichen Überblicks über die in der Europäischen Union erfassten antisemitischen Vorfälle und ihren am 28. November 2018 veröffentlichten Bericht mit dem Titel „Being Black in the EU“,

- y. **IN DER ERWÄGUNG**, dass es sich bei Rassismus und Antisemitismus trotz ihrer unbestreitbaren unterschiedlichen Merkmale um Phänomene handelt, die die Gleichheit zwischen den Menschen leugnen. Sie bedrohen unsere Gesellschaften in gleichem Maße und erfordern beide ein entschlossenes politisches Vorgehen, bei dem ihre jeweiligen Besonderheiten sowie ihre Gemeinsamkeiten berücksichtigt werden sollten,
- z. **IN DEM BEMÜHEN** um angemessene und regelmäßige Folgemaßnahmen des Rates unter Berücksichtigung der Überwachungsberichte der Kommission und der Beiträge der Mitgliedstaaten, die im Aktionsplan der Europäischen Union gegen Rassismus und in der Europäischen Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens vorgesehen sind —

ersucht die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips,

1. nationale Aktionspläne und/oder Strategien **AUSZUARBEITEN** und sich darum zu bemühen, dies bis Ende 2022 zu bewerkstelligen, wie in dem von der Europäischen Kommission am 18. September 2020 angenommenen EU-Aktionsplan gegen Rassismus und in der von der Europäischen Kommission am 5. Oktober 2021 angenommenen Strategie der EU zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens festgelegt;
2. die von der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken angewandten nicht rechtsverbindlichen Arbeitsdefinitionen von Antisemitismus sowie von Leugnung und Verfälschung des Holocaust als nützliche Orientierungshilfe für Bildungs- und Ausbildungszwecke, unter anderem in Strafverfolgungs- und Justizbehörden, **ZU BILLIGEN UND ZU VERWENDEN**;
3. ihre Bevölkerung für die Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Antisemitismus **ZU SENSIBILISIEREN**, indem der Pflicht, die Opfer rassistisch und antisemitisch motivierter Gewalt und Hassverbrechen in Erinnerung zu behalten, nachgekommen wird, auch durch Aufklärung über die historischen und zeitgenössischen Ausdrucksweisen von Rassismus, über Sklaverei und über den Holocaust sowie die Frage, wie Antisemitismus dazu geführt hat;

in dieser Hinsicht wichtige Gedenktage im Zusammenhang mit Rassismus und Antisemitismus zu begehen, etwa den Internationalen Holocaust-Gedenktag, den Europäischen Holocaust-Gedenktag für die Roma, den Internationalen Tag gegen Rassendiskriminierung oder den Internationalen Tag zur Abschaffung der Sklaverei, Gedenkstätten zu fördern und Initiativen zum Gedenken an Opfer solcher rassistischen und antisemitischen Handlungen zu unterstützen;

4. Bildung, Forschung und Wissen in Bezug auf jüdisches Leben, Antisemitismus und den Holocaust sowie auf Rassismus und Sklaverei – auch finanziell – **ZU FÖRDERN**;
5. **IN ERWÄGUNG ZU ZIEHEN**, innerhalb der hochrangigen Gruppen der Kommission zur Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen und der hochrangigen Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt sowie in Zusammenarbeit mit der Agentur für Grundrechte eine gemeinsame Methode für die Quantifizierung und Einstufung von rassistischen und antisemitischen Vorfällen sowie deren Vergleich im Zeitverlauf und zwischen den Mitgliedstaaten **ZU ENTWICKELN**;

6. **SICHERZUSTELLEN**, dass nationale Koordinatoren oder Koordinierungsmechanismen zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus, öffentliche Stellen und Einrichtungen, Gleichstellungsstellen sowie einschlägige Interessenträger wie Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft und beteiligte Gruppen bei der Ausarbeitung von Präventivmaßnahmen und der Bewertung ihrer Wirksamkeit eng zusammenarbeiten;
7. im Einklang mit den Pariser Grundsätzen nationale Menschenrechtsinstitutionen **ZU SCHAFFEN** sowie solide Gleichstellungsstellen zu unterstützen, einen Rechtsrahmen zu verabschieden, auf dessen Grundlage sie ihre Rolle unabhängig wahrnehmen können, und ihnen angemessene Mittel für die wirksame Ausübung ihrer Aufgaben bereitzustellen;
8. im Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung – online und offline – eine von Toleranz, Inklusivität und gegenseitigem Respekt geprägte Kultur **ZU FÖRDERN**, insbesondere indem eine Kultur des Verständnisses begünstigt und die Verwendung von Verschwörungstheorien und stereotypen negativen Darstellungen von Personen und Gruppen auf der Grundlage ihrer – tatsächlichen oder wahrgenommenen – Zugehörigkeit zu einer ethnischen oder religiösen Gruppe vermieden wird;
9. die verschiedenen Sektoren in den Bereichen Medien, insbesondere soziale Medien, Technologie und Kommunikation **NACHDRÜCKLICH AUFZUFORDERN**, die Verhaltenskodizes umzusetzen, die auf europäischer Ebene vereinbart wurden und in denen ihr Bekenntnis zur Achtung der Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung sowie des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Informationsfreiheit verankert ist, und sie nachdrücklich dazu anzuhalten, Lösungen zu entwickeln und anzuwenden, die es ihnen ermöglichen, illegale Hassreden im Internet – unter anderem rassistischer und antisemitischer Art – rasch zu erkennen, zu bewerten und zu entfernen;
10. die Fähigkeiten der nationalen Ermittlungs- und Justizbehörden, im Einklang mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung illegale rassistische und antisemitische Hassverbrechen und Hassreden im Internet zu verfolgen, **ZU STÄRKEN**, auch indem Maßnahmen wie nationale Stellen und Plattformen zur Online-Beobachtung, denen Hassinhalte gemeldet werden können, ergriffen werden;
11. **IHRE ANSTRENGUNGEN ZU VERSTÄRKEN, UM** die Sicherheit von Personen, die von rassistischen und antisemitischen Handlungen betroffenen Gruppen angehören, und die Sicherheit in der Umgebung religiöser Einrichtungen, Gebetsstätten und Bekenntnisschulen, auch während kultureller oder religiöser Veranstaltungen, **ZU GEWÄHRLEISTEN**;
12. alle Formen von Diskriminierung auf der Grundlage einer tatsächlichen oder wahrgenommenen ethnischen Herkunft oder religiösen Überzeugung **ZU VERURTEILEN**; eine angemessene juristische Reaktion im Einklang mit dem Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sicherzustellen;

13. bei der Aus- und Weiterbildung für Strafverfolgungs- und Justizbehörden – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – gegebenenfalls Inhalte zur Bekämpfung von Diskriminierung auf der Grundlage der tatsächlichen oder wahrgenommenen ethnischen Herkunft, religiösen Überzeugung oder kulturellen Zugehörigkeit **AUFZUNEHMEN** sowie bewährte Verfahren für die Erkennung und Unterstützung von Opfern zu entwickeln und dabei, falls erforderlich, unter anderem auf der Arbeit der Agentur für Grundrechte und der CEPOL aufzubauen;
14. Opfer und Zeugen aller rassistischen und antisemitischen Vorfälle dazu **ZU ERMUTIGEN**, diese Vorfälle – auch auf digitalem Weg – zu melden und Anzeige zu erstatten und gleichzeitig den damit verbundenen Prozess zu erleichtern, indem spezifische Informations- und Sensibilisierungskampagnen eingeleitet werden, gegebenenfalls Unterstützung – auch psychologischer, sozialer und materieller Art – bereitzustellen und sicherzustellen, dass diesen Meldungen nachgegangen wird;
15. alle geeigneten Maßnahmen **ZU ERGREIFEN**, um zu gewährleisten, dass Opfer rassistischer und antisemitischer Vorfälle, die in den Mitgliedstaaten unter Strafe stehen, für den von ihnen erlittenen Schaden angemessen entschädigt werden;
16. Initiativen der Zivilgesellschaft, die die Opfer dieser Vorfälle bei den Meldungs- und Entschädigungsverfahren beistehen, auch finanziell **ZU UNTERSTÜTZEN**.

Der Rat der Europäischen Union —

17. **UNTER WÜRDIGUNG** der Initiativen der Kommission und insbesondere
 - der Ernennung einer Koordinatorin für die Bekämpfung von Antisemitismus im Dezember 2015 sowie einer Koordinatorin für die Bekämpfung von Rassismus im Jahr 2021,
 - der Einsetzung einer hochrangigen EU-Gruppe zur Bekämpfung von Hassreden und Hassverbrechen,
 - der Einsetzung einer hochrangigen EU-Gruppe für Nichtdiskriminierung, Gleichstellung und Vielfalt,
 - der Einsetzung einer Untergruppe zur nationalen Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus,
 - der Einsetzung einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der EU-Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens und
 - des Verhaltenskodex der Europäischen Union für die Bekämpfung illegaler Hassreden im Internet —

ERSUCHT die Kommission,

18. die Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Antisemitismus als Prioritäten der Europäischen Union **FORTZUSETZEN** und die Mitgliedstaaten zu unterstützen, um die Entwicklung von Standards zu gewährleisten, mit denen für einen umfassenden Schutz vor Rassismus und Antisemitismus gesorgt wird;
 19. **SICHERZUSTELLEN**, dass der Koordinatorin für die Bekämpfung von Rassismus und der Koordinatorin für die Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens ausreichend personelle und finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie ihre Aufgaben in vollem Umfang erfüllen können, und dass ein regelmäßiger Dialog mit den Interessenträgern geführt wird;
 20. in den Grenzen des mehrjährigen Finanzrahmens mehr Finanzierungsmöglichkeiten **VORZUSCHLAGEN**, um nationale Menschenrechtsinstitutionen, Gleichstellungsstellen und sonstige öffentliche Stellen und Einrichtungen dabei zu unterstützen, im Einklang mit der Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU Fachwissen in Bezug auf die Anwendung der EU-Grundrechtecharta auf nationaler Ebene aufzubauen;
 21. den Kapazitätsaufbau der lokalen Behörden und einschlägigen Organisationen der Zivilgesellschaft für die Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus – auch finanziell – **ZU UNTERSTÜTZEN**, insbesondere indem sie zur Entwicklung von Projekten angeregt werden, mit denen die soziale Kohäsion gestärkt werden soll, etwa durch Vermittlung, Konfliktlösung und interreligiöse Dialoge;
 22. im Rahmen von Zwischenberichten mit Analysen und Ergebnissen aktuelle Informationen über die Umsetzung des EU-Aktionsplans gegen Rassismus und der Strategie zur Bekämpfung von Antisemitismus und zur Förderung jüdischen Lebens sowie über diesbezügliche nationale Initiativen **BEREITZUSTELLEN**.
-